



Satzung über die Straßenreinigung

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11 ff) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419) und des § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437), geändert durch Gesetz vom 27.09.1989 (GVBl. I S 245), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 13.11.1990 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Absatz 1 – 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
2. Die Verpflichtung zur Reinigung verbleibt bei der Stadt:
 - a) für Grundstücke in ihrem Eigentum,
 - b) für öffentliche Großparkplätze sowie P + R-Plätze
3. Soweit die Stadt nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf:
 - a) alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage,
 - b) die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke angrenzen.
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf Fahrbahnen, Standspuren, Seitenstreifen, Radwege, Bürgersteige, Gehwege, Sommerwege, befestigte Bankette sowie auf gekennzeichnete Parkplätze entlang von Straßen, Wegen, Seitenstreifen und Bürgersteigen, ferner auf Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Kanäle.
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege

nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3

Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der im § 1 bezeichneten Grundstücke.
2. Den Eigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB. Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zum Gebrauch des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Gleiches gilt für sonstige Personen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufbare Genehmigung erteilt hat.
3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
4. Sind nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 mehrere Verpflichtete vorhanden, so können sie als Gesamtschuldner zur Erfüllung der in dieser Satzung geregelten Reinigungspflichten herangezogen werden.
5. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße (Hinterliegergrundstücke), so sind ihre Eigentümer und Besitzer (vgl. Absatz 1 –2) auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer und Besitzer bei Hinterliegergrundstücken sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 – 8)
- b) den Winterdienst (§§ 9 – 10).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

2. Bei nichtausgebauten Straßen (Straßenabeschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
4. Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 6

Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zur Mitte der Straße, höchstens jedoch bis zu 10 Meter von der Straßenfluchtlinie aus gemessen.

§ 7

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar:

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 19.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen.

§ 8

Freihalten der Vorrichtung für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 9

Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 6) in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Schneefall werden die markierten Fußgängerüberwege durch die Stadt vom Schnee geräumt.
2. Für jedes Hausgrundstück ist ein genügend breiter Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen.

3. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
4. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Absatz 3) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
5. Die Abflurinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
6. Die Verpflichtung zur Räumung besteht in der Zeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Absatz 2) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Absatz 1 Satz 2 Anwendung. Bei Schnee- und Eisglätte werden die markierten Fußgängerüberwege von der Stadt bestreut.
2. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Auftausalze dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Salzlösung abgekehrt wird. Der Hauseigentümer haftet für die durch unsachgemäße Anwendung von Auftausalzen entstehenden Schäden.
3. Auftauendes Eis auf den in Absatz 1 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Absatz 4 zu beseitigen.
4. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
5. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend.

IV. Schlußvorschriften

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Zwangmaßnahmen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen von 5,- DM bis 1.000,- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) geändert durch Gesetz vom 17.05.1988 (BGBl. I S. 606) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Absatz 2 HGO).

2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Vorschriften kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld durchgesetzt werden. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532).

§ 13

Inkrafttreten

In Kraft seit 23.11.1990